

# **Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

**zwischen**

**dem Rhein-Kreis Neuss als kommunalem Träger der Grund-  
sicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB II)  
- vertreten durch den Landrat -**

**und**

**den Trägern der sozialen Schuldnerberatung -  
- vertreten durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft  
der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis  
Neuss.**

## **Präambel**

Der Rhein-Kreis Neuss hat sich gemäß § 17 BSHG, nunmehr § 11 in Verbindung mit § 15 SGB XII am Aufbau einer flächendeckenden Schuldnerberatung der Wohlfahrtsverbände im Kreisgebiet beteiligt. Er fördert sie jährlich durch einen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten.

Aufgrund des Vertrages zur Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 23.12.2004 zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Agentur für Arbeit stellt der Rhein-Kreis Neuss flankierende Dienstleistungen im Sinne des § 16 Abs. 2, Satz 2, Nr. 1 – 4 SGB II der ARGE zur Verfügung, § 4 des Vertrages.

Der Rhein-Kreis Neuss und die Träger der Schuldnerberatungsstellen schließen deshalb und unter Wahrung der Verpflichtung nach dem SGB XII die nachfolgende Vereinbarung.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Grundlagen der Vereinbarung**

Gem. § 15 Abs. 1 SGB II soll die Agentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).

Zu den Leistungen, die für die Eingliederung des Hilfebedürftigen in Arbeit notwendig sind und der Zuständigkeit des kommunalen Trägers obliegen, gehört auch die soziale Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II.

Zur Erbringung dieser Leistungen sollen nach § 17 Abs. 1 SGB II vorhandene geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter in Anspruch genommen werden.

## **§ 2 örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich wie folgt:

▪ Städte Neuss, Kaarst und Meerbusch:	Sozialdienst katholischer Männer
▪ Städte Neuss und Korschenbroich:	Diakonisches Werk Neuss
▪ Stadt Grevenbroich, Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen:	Caritasverband Grevenbroich
▪ Stadt Dormagen, Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen:	Internationaler Bund

## **§ 3 Personenkreis**

Die soziale Schuldnerberatung richtet sich auch an BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II, die aufgrund ihrer Schuldenproblematik aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, mit ihren (noch) vorhandenen Ressourcen planvoll, realistisch und adäquat eine Schuldenregulierung vorzunehmen und zur (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben der beratenden und betreuenden Unterstützung einer Fachberatungsstelle bedürfen.

## **II. Inhalt und Umfang der Leistungen**

### **§ 4 Leistungsinhalte**

Das Leistungsspektrum setzt sich im Einzelnen aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

- ⇒ Basisberatung,
- ⇒ Existenzsicherung,
- ⇒ Forderungsüberprüfung,
- ⇒ psychosoziale Beratung/Betreuung,
- ⇒ Regulierung und Entschuldung,
- ⇒ präventive Maßnahmen.

Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ist Bestandteil der Vereinbarung.

Die Schuldnerberatungsstellen nehmen die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die Ausgestaltung der Hilfe und das geeignete Instrumentarium sind auf den Einzelfall abzustimmen. Im Vordergrund stehen die finanzielle bzw. Schuldenproblematik des Hilfebedürftigen und die zur Regulierung erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen. Bei Bedarf soll eine Vermittlung in weitere bzw. zusätzliche soziale Beratungs- und Hilfsangebote erfolgen.

## **§ 5 Leistungsumfang**

Die Leistungen sind fachlich qualifiziert, bedarfsorientiert, zweckmäßig im Sinne der Zielvorgabe der Eingliederung in das Erwerbsleben sowie wirtschaftlich, zu erbringen.

Die Beratung und Betreuung ist nicht auf einen fest umrissenen Zeitrahmen beschränkt.

## **§ 6 Anforderung an die Leistungsträger**

Die Schuldnerberatungsstellen gewährleisten, dass alle in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen bei Bedarf erbracht werden können.

Für eine erfolgreiche Schuldnerberatung sind die Grundsätze der Verschwiegenheit der Beratung und der Freiwilligkeit des Ratsuchenden wichtige Bestandteile. Im Verfahren nach dem SGB II sind allerdings folgende Besonderheiten zu beachten: Die Zuweisung an die Schuldnerberatung erfolgt durch den/die FallmanagerIn oder Persönliche(n) AnsprechpartnerIn. Hält er/sie ein einfaches Beratungsgespräch oder eine umfassende Schuldnerberatung für erforderlich, wird die Durchführung der Schuldnerberatung in die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) aufgenommen. Nimmt der erwerbsfähige Hilfebedürftige an der Schuldnerberatung nicht teil, verletzt er damit die in der Eingliederungsvereinbarung übernommene Verpflichtung. Dies kann zu einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II führen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 b SGB II).

## **§ 7 Personelle und sächliche Ausstattung**

Die Leistungen des Trägers der Schuldnerberatung werden durch fachlich geeignetes Personal erbracht.

Zu den geeigneten Fachkräften gehören insbesondere SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen mit besonderen Kenntnissen im Bank- und Wirtschaftsrecht oder in Hinsicht auf die vorliegende Schuldenproblematik in anderer Weise fachlich qualifiziertes Personal mit mindestens gleichwertiger Ausbildung.

Die Schuldnerberatungsstelle ist mit mindestens einer vollen oder zwei halben Stellen zu besetzen. Vertretungen im Krankheits- und Urlaubsfall, geregelte Öffnungszeiten sowie ein schnellst mögliches Beratungsangebot für den in dieser Vereinbarung benannten Personenkreis sind sicherzustellen.

Der Träger der Schuldnerberatung verpflichtet sich, die erforderliche sächliche und räumliche Mindestausstattung (Büroraum, EDV, Telekommunikation etc.) vorzuhalten.

### **III. Verfahren, Vergütung und Abrechnung der Leistungen**

## **§ 8 Verfahren**

Der Zugang zur sozialen Schuldnerberatung erfolgt u.a. auf Veranlassung des/der zuständigen Fallmanagers/-in oder persönlichen Ansprechpartners/-in der Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Agentur für Arbeit Mönchengladbach (ARGE) mit einem entsprechenden Berechtigungsschein.

## **§ 9 Vergütung**

Die Kosten für die soziale Schuldnerberatung werden in pauschaler Form durch die Gewährung jährlicher Zuschüsse erstattet.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass nach einer Auswertung zum 31.12.2005, zum 30.6.2006 sowie zum 31.12.2006 und danach jährlich überprüft wird, ob das Angebot bedarfsdeckend ist bzw. erweitert und die Vergütung entsprechend angepasst werden muss.

## **IV. Interne Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen**

### **§ 10 Qualitätssicherung**

Der Träger der Schuldnerberatung ist dafür verantwortlich, dass geeignete Maßnahmen zur internen Sicherstellung und Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen durchgeführt und dokumentiert werden.

### **§ 11 Statistik und Dokumentation**

Der Träger der Schuldnerberatung verpflichtet sich, spätestens bis zum 15.03. jedes Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr dem Kreissozialamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Qualitätsnachweis in Form eines Berichtes
- Anzahl der Beratungsfälle
- Anzahl, Name und Qualifikation der Beratungskräfte.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann nach Absprache mit den zuständigen Leistungsträgern ergänzt werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Rechtswirksamkeit**

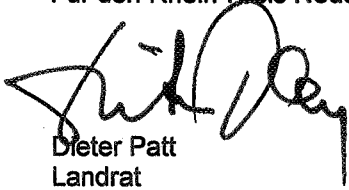
Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2005 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2006. Sie gilt stillschweigend jeweils für ein weiteres Jahr als verlängert, wenn weder die Träger der Schuldnerberatung noch der Rhein-Kreis Neuss bis zum 30.09. gekündigt haben.

Neuss, den 01. Aug. 2005

Für den Rhein-Kreis Neuss



Dieter Patt  
Landrat

Für die Träger der Schuldnerberatung



Norbert Kallen  
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft  
der Verbände der Freien Wohlfahrts-  
pflege im Rhein-Kreis Neuss

# Anlage 1

## Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung

### Einzelfallarbeit

#### 1. Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Ziel- findung)

- 1.1 Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
- 1.2 Erheben der psychosozialen Situation
  - 1.2.1 Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
  - 1.2.2 Erstellung einer Einnahmen/Ausgabenübersicht
  - 1.2.3 Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
  - 1.2.4 Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
  - 1.2.5 Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
- 1.3 Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- 1.4 Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
- 1.5 Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin
- 1.6 Beschreibung des Beratungszieles
- 1.7 Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes

#### 2. Existenzsicherung

- 2.1 Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
  - 2.1.1 Haushalts- und Budgetberatung
  - 2.1.2 Sozialleistungsberatung
  - 2.1.3 Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
  - 2.1.4 Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
  - 2.1.5 Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretungen und Aufrechnung
  - 2.1.6 Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Erstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben
- 2.2 Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes hinsichtlich der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Aspekte

- 2.3 Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen hinsichtlich der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Aspekte
- 2.4 Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos

### **3. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz**

- 3.1 Unterstützung beim Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
- 3.2 Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
- 3.3 Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
- 3.4 Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
- 3.5 Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe

### **4. Psychosoziale Beratung hinsichtlich der Schuldenproblematik**

- 4.1 Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens
- 4.2 Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung
- 4.3 Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme
- 4.4 Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze
- 4.5 Klärung und Bearbeitung der im Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme
- 4.6 Motivationsarbeit
- 4.7 Stärkung der Selbsthilfepotenziale
- 4.8 Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen
- 4.9 Teilnahme an Hilfeplangesprächen

### **5. Regulierung und Entschuldung**

- 5.1 Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung folgender Aspekte:
  - 5.1.1 Familieneinkommen und Unterhaltungsverpflichtung
  - 5.1.2 Sicherung einzelner Forderungen
  - 5.1.3 potenziell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen), z. B. Zinsen, Kosten
  - 5.1.4 frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in
- 5.2 Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
- 5.3 in Ausnahmefällen Umsetzung des Regulierungsplanes durch Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung
- 5.4 Beantragung von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln